



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. März 2012

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Thriotec GmbH, Weberstraße 11, 59757 Arnsberg-Herdringen vom 27. 12. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanikanlage gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 69

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Unna und der Stadt Dortmund S. 70

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ 2010 S. 75 – 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; Feststellung eines Nachfolgers S. 76 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 76 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 76 + S. 78 – Beschluss zur Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches S. 78 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 78 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 78 + S. 79 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 79 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 79

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 79 – desgl. S. 79

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

167. Antrag der Firma Thriotec GmbH, Weberstraße 11, 59757 Arnsberg-Herdringen vom 27. 12. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanikanlage gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 28. 2. 2012
53-LP-0070428.1-G 149/11-Bor

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Galvanikanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59757 Arnsberg, Weberstraße 11, Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flurstück 380.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten und Maßnahmen:

1. Umänderung der „Verchromungsgalvanik“ (BE 1) zur **Eloxalanlage**; (Chrom wird nicht mehr eingesetzt);
 - Erweiterung der BE 1 von 25 Bädern auf 29 Bäder und um einen Trockner;
 - Das Wirkbadvolumen der BE 1 wird von 31,5 m³ auf 29,7 m³ verringert;

2. Austausch der „Zinkanlage“ (BE 2) gegen eine **Nickel-Silber-Zinn-Anlage**;

- Erweiterung von 13 Bädern auf 29 Bäder und Einsatz von Cyaniden;
- Das Wirkbadvolumen der BE 2 wird von 18,0 m³ auf 9,0 m³ verringert;

3. Änderung der Abwasserbehandlungsanlage (BE 5) durch Wegfall der Chromatentgiftung und Installation einer Cyanidbehandlung.

Aufstellung folgender Behälter zur Cyanidbehandlung:

- Sammelbehälter B 26 (2,5 m³) für cyanidische Prozessabwässer;
- Behälter B 25 (2 m³) für die Cyanidoxidation;

Der Anlagenteil zur Behandlung von chromathaltigen Lösungen wird zukünftig auch für die Behandlung saurer und alkalischer Prozessabwässer genutzt.

4. Errichtung einer Umkehrosmoseanlage zur Frischwasseraufbereitung unter einem Abdach an der südwestlichen Außenwand;

5. Änderung der Lagerinhaltsstoffe im vorhandenen Gefahrstoff-/Chemikalienlager (BE 6, Lager 1);

6. Aufstellung eines Gefahrstoff-Lagercontainers vor der nordöstlichen Grundstücksgrenze (Lager 2) und Lagerung der cyanidischen Salze in einem Tresor (Lager 3).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zudem gehört die Galvanikanlage zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVP vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lippeder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(355)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 69

3

Kommunal-Angelegenheiten

168. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Unna und der Stadt Dortmund

Kreisstadt Unna,
Rathausplatz 1, 59423 Unna
und

Stadt Dortmund
Deggingstraße 42, 44141 Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Kreisstadt Unna betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt

Dortmund betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über langjährige und tiefgehende organisatorische, rechtliche sowie IT-Erfahrungen in diesem Bereich. Die Kreisstadt Unna beabsichtigt auch die Einführung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR). Die Stadt Dortmund hat dazu ein kommunales Gemeinschaftsprojekt aufgelegt. Das ePR soll danach für einen größeren Kreis von Kommunen resp. Einwohnern in Dortmund betrieben werden. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt Dortmund betreiben zu lassen.

Die Kreisstadt Unna überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung)

den **Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta** auf die Stadt Dortmund.

2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ergibt aus den Anlagen in der derzeit gültigen Fassung:

- Anlage „Grundlage der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Portierung und Migration“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

3. Zusammenarbeit

Die Kreisstadt Unna und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Kreisstadt Unna wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

4. Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta

Das IT-Fachverfahren wird zur Stadt Dortmund verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt Dortmund mit Wechsel in die ePR-fähige Autista-Version 9 und ggf. auch des Datenbanksystems (von MS SQL oder Sybase nach Oracle) migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kreisstadt Unna. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

5. Entgeltregelung

Das Entgelt für den Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta beträgt

jährlich **6700,- Euro.**

Das Entgelt setzt sich aus einer einwohnerbezogenen Komponente zusammen. Es wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Kreisstadt Unna zum Stichtag 30. 6. bzw. 31. 12., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstandenen Aufwendungen bei der Stadt Dortmund jeweils bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. desselben Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „AutiSta – ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weiter gegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Kreisstadt Unna nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- Euro. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

6. Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Kreisstadt Unna die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

7. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge ganz oder teilweise durch Dritte erledigen zu lassen.

8. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

9. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Das Entgelt wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt, der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

10. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs zum 29. 2. 2012 (geplant) in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monate zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Kreisstadt Unna geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit dem Dritten beendet werden können.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Kreisstadt Unna. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Kreisstadt Unna ausgehändigt.

11. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Kreisstadt Unna Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kreisstadt Unna von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kreisstadt

Unna verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kreisstadt Unna die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Kreisstadt Unna durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Kreisstadt Unna die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Kreisstadt Unna die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Kreisstadt Unna wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Nutzungsrechte

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

13. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kreisstadt Unna unverzüglich schriftlich an. Die Kreisstadt Unna ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

14. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Kreisstadt Unna verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

15. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung einvernehmlich und unverzüglich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

16. Datenschutz

Die Stadt Dortmund unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Soweit der Auftragnehmer als kommunale Datenverarbeitungseinrichtung personenbezogene Daten im Auftrag anderer öffentlicher Stellen verarbeitet, gelten für ihn gemäß § 11 Abs. 2 DSG NRW die §§ 6, 10, 24 und 25 des DSG NRW unmittelbar.

Die Stadt Dortmund trifft Maßnahmen zur Einhaltung der in § 10 DSG NRW genannten Datenschutzziele. Die Mitarbeiter der Stadt Dortmund sind auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz werden gem. § 10 DSG NRW durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

18. Sonstige Vereinbarungen

keine

Dortmund, den 8. Februar 2012	Unna, den 8. Februar 2012
Stadt Dortmund	Kreisstadt Unna
Der Oberbürgermeister	Der Bürgermeister
Im Auftrag:	Im Auftrag:
gez. Hibbeln	gez. Kornatz
Kaufmännischer Leiter	Fachdezernent

Grundlagen der Kalkulation

Einwohnerzahl zum Stichtag 31. 12. 2010 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 66 502 Einwohner

Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 5

Verfahrenskosten je Einwohner 2011: 0,08936 EUR

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskostenzuschlägen.

Zusätzliche Kosten je Fachverfahrensanwender 2011: 140,- EUR

Leistungsbeschreibung Portierung und Migration Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch das dosys. erbracht:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand _____ zum Dortmunder Systemhauses planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Folgende Leistungen werden durch die Kreisstadt Unna erbracht:

- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus Sybase-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

Leistungsbeschreibung Betrieb

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...). Die Kreisstadt Unna veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

2. Leistungen der Kreisstadt Unna:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen
- Einweisung der Anwender/Innen

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta

1. Standard-Service-Level (Stand 05/2011)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen der Stadt Dortmund bei IT-Hard- und Software.

2. Leistungen der Stadt Dortmund

2.1 Die Leistungen der Stadt Dortmund sichern die Aufrechterhaltung des IT-Betriebes.

2.2 Der Leistungsgegenstand und Leistungsumfang wird in Vereinbarungen geregelt.

2.3 Annahmezeiten

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über den Servicedesk der doLine der Stadt Dortmund (0231/50-13111):

- montags bis freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

2.4 Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht:

- montags bis mittwochs 8.00 – 15.30 Uhr
- donnerstags 8.00 – 17.00 Uhr
- freitags 8.00 – 12.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

2.5 Online-Zeiten

Die von der Stadt Dortmund zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung:

2.5.1 Online-Zeit „beaufsichtigter Betrieb“

Die Zeiten des beaufsichtigten Betriebs entsprechen den Servicezeiten (2.4).

Unterbrechungen erfolgen im beaufsichtigten Betrieb nur nach Abstimmung mit der Stadt Unna.

2.5.2 Online-Zeit ‚unbeaufsichtigter Betrieb‘

Die IT steht der Stadt Unna außerhalb der Zeiten des beaufsichtigten Betriebs unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch der Stadt Dortmund unterbrochen werden.

2.6 Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern.

Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Unna wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mind. 2 Arbeitstage im Voraus informiert. Für geplante Wartungsarbeiten werden grundsätzlich die Zeiten außerhalb des beaufsichtigten Betriebs genutzt.

2.7 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt Dortmund konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Stadt Unna ab. Die Leistung wird während der Servicezeit erbracht.

- bei IT-Endgeräten; Software und Servern
Priorität A: 30 Minuten
Priorität B: 2 Stunden
Priorität C: 4 Stunden
- bei Datennetz
Priorität A, B und C: sofort

2.7.1 Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit (siehe 2.4).

- bei IT-Endgerät inkl. Bildschirm, Laptop und Standardsoftware
Priorität A: 8 Stunden
Priorität B: 12 Stunden
Priorität C: 24 Stunden
- bei Druckern
Priorität A, B und C: 24 Stunden
- bei Infrastruktur und Anwendungsservern
Priorität A: 8 Stunden
Priorität B: 12 Stunden
Priorität C: 16 Stunden
- bei Internet-Basisdiensten
Priorität A: 8 Stunden
Priorität B: 16 Stunden
Priorität C: 24 Stunden
- beim Datennetz
Priorität A: 4 Stunden
Priorität B: 8 Stunden
Priorität C: nicht vorgesehen

Außerhalb der Servicezeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Fortsetzung bzw. Abschluss der Störungsbearbeitung. Alle Zeiträume außerhalb der Servicezeiten werden nicht bei der Berechnung der Wiederherstellungszeit berücksichtigt. Die Wiederherstellungszeit im Sinne dieser Regelung ist die seitens der Stadt Dortmund aufgewendete Zeit zur Wiederherstellung des Systems; zeitliche Aufwände Dritter werden

hierbei nicht eingerechnet. Insbesondere kann die Wiederherstellung von Systemen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nicht garantiert werden, wenn hierfür die Mitwirkung Dritter (z. B. externer Dienstleister, Lieferanten, Hersteller etc.) erforderlich ist, die ihrerseits keine oder nur bedingte bzw. nicht mit den hier genannten Zeiten übereinstimmende Wiederherstellungszeiten im Rahmen vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung gewährleisten. Etwaige Verzögerungen und Schlechtleistungen, die seitens Dritter zu vertreten sind, können von der Stadt Dortmund nicht zugerechnet werden. Etwaige Ersatzansprüche sind maximal auf die Höhe der Zuwendungen (z. B. Vertragsstrafen) begrenzt, die die Stadt Dortmund seitens Dritter in Geld kassenwirksam gewährt wurden.

Die garantierte Wiederherstellungszeit ist die Zeit vom Eingang der qualifizierten Störungsmeldung beim Servicegeber (Stadt Dortmund) innerhalb der Servicezeiten (siehe unter 2.4) bis zur Wiederherstellung der grundsätzlichen Betriebsbereitschaft des Systems. Die qualifizierte Störungsmeldung enthält alle für die Fehleranalyse erforderlichen Angaben, soweit diese vom Kunden beigesteuert werden können.

Die grundsätzliche Betriebsbereitschaft ist wie folgt definiert:

Der Rechner ist hardwareseitig betriebsbereit, das Betriebssystem ist gestartet und der Rechner über das Netzwerk (LAN) erreichbar. Hierbei ist es unbeachtlich, ob dieses durch Beseitigung der Störungsursache oder im Wege einer Umgehungslösung (Workaround), z. B. Systemwiederherstellung auf anderer Hardware, erreicht wurde.

Einzelne Betriebs- bzw. Infrastrukturkomponenten (z. B. Anzahl der Prozessorkerne, Größe des verfügbaren Arbeitsspeichers bzw. die verfügbare Festplattenkapazität. Fehlende Redundanz z. B. bei Netzteilen oder Adaptern) sowie die Performance können dabei – jeweils bezogen auf den Zustand vor dem Systemausfall – temporär bis auf weiteres eingeschränkt bzw. unvollständig sein.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. für einen Fallback, d. h. der Wiederherstellung des Ursprungssystems im Falle der temporären Verlagerung einer Anwendung auf andere Hardware oder für die Beseitigung einer Umgehungslösung (Workaround) durch die Bereinigung der ursprünglichen Fehlerursache) werden der Wiederherstellungszeit nicht zugerechnet. Wenn seitens des Servicegebers (dosys.) für die vorgenannten Fälle Ausfallzeiten geplant werden, so ist der Servicenehmer (Kunde) verpflichtet, diesen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) zuzustimmen. Ansonsten gelten für erneute Systemausfälle die garantierten Wiederherstellungszeiten solange nicht, bis eine einvernehmliche Verständigung über die geplanten Ausfallzeiten zur endgültigen Erlangung des Systemzustandes aus der Zeit vor Eintritt des ursprünglichen Systemausfalls erzielt wurde.

Die Wiederherstellung von Software bezieht sich ausschließlich auf die zusammen mit den Endgeräten ausgelieferte Standardsoftware (Betriebssystem, Filezip, Lotus Notes, Office 2003 (Word, Windows, Power Point), Acrobat Reader, PDF Creator, Greenshot und Paint.net). Eine Wiederherstellung von Spezialsoftware kann nicht innerhalb eines Standard-Service Level garantiert werden sondern ist bei Bedarf von Fall zu Fall individuell zu regeln.

2.8. Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Von der Störung direkt betroffene Endanwender	1	2 bis 10	über 10
Arbeit nicht möglich Kriterien z. B.: - Publikum kann nicht bedient werden; - Ein gesamter Standort oder eine Abteilung ist vom Ausfall einer wesentlichen (kritischen) Anwendung oder der Netzanbindung betroffen; - Ein PC-Endgerät (als wesentliches Arbeitsmittel) ist ohne Funktion. Wiederherstellung innerhalb eines Werktages erforderlich. Soweit ein einzelner Anwender betroffen, Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt Kriterien z. B.: - Durch die Störung ergeben sich zwar Einschränkungen, es besteht jedoch die Möglichkeit an einen anderen Arbeitsplatz auszuweichen oder ein anderes Endgerät (z. B. PC, Bildschirm, Drucker) in der Abteilung oder auf der Etage zu nutzen. - Es liegt eine Störung vor, Umgehungslösungen können jedoch vorübergehend genutzt werden. Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.	B	B	A
Arbeit eingeschränkt Kriterien z. B.: - Eine Anwendung oder ein Endgerät ist komplett gestört, dies führt aber nur zu geringen Beeinträchtigungen in der Arbeit; - Bei einer Anwendung oder einem Endgerät liegen kleinere Abweichungen oder Funktionseinschränkungen vor, die Arbeit mit der Anwendung oder dem Endgerät ist aber möglich. Wiederherstellung innerhalb von 3 Werktagen erforderlich.	C	C	C

Pflichten der Stadt Unna

Die Stadt Unna ist verpflichtet, einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Die Stadt Unna stellt sicher, dass Störungsmeldungen über den vorgesehenen Meldeweg erfolgen.

Die Stadt Unna ist in ihrem Verantwortungsbereich für den bestimmungsgemäßen und dienstlichen Gebrauch der IT verantwortlich. Er stellt insbesondere die Einhaltung der GA-IT und die Beachtung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen des IT-Lizenzgebers oder - Herstellers und die ggf. von der Stadt Dortmund gesondert vereinbarten Bedingungen sicher. IT, die nicht von der Stadt Dortmund bereitgestellt worden ist oder die nicht den IT-Standards entspricht, darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Dortmund in das Netz eingebunden werden.

Änderungsanforderungen der Stadt Unna sind schriftlich, per Fax oder in sonstiger geeigneter Form an die Stadt Dortmund zu richten.

Kapazitätserweiterungen sind mit der Stadt Dortmund rechtzeitig abzustimmen.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Unna und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 27. Februar 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 27. Februar 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
gez. Fischer

(2797) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 70

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

169. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ 2010

Naturpark Ebbegebirge Olpe, 18. 1. 2012
84 06 53

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2010

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ in ihrer Sitzung am 14. 12. 2011 den von der Rechnungsprüfung des Kreises Olpe testierten Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Kreises Olpe hat den am 9. 8. 2011 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

Ueingeschränkter Bestätigungsvermerk des Prüfers gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff.1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 und dessen Anhang des Zweckverbands Naturpark Ebbegebirge wurde unter Beachtung des § 101 Abs. 1 GO NRW und unter Einbeziehung des Lageberichtes geprüft. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang und Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise und Unterlagen für den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht zum Teil auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2010 – 31. 12. 2010 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe beiliegende Anlage (Seite 77) – Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge zum 31. 12. 2010.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. (Beckehoff)

Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 75

**170. 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Regionalverband Ruhr Essen, 27. 2. 2012
R2

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Thomas Fresen, ist am 17. 2. 2012 verstorben und damit aus der Verbandsversammlung ausgeschieden.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 18. 2. 2012

Harald Hoppensack
Im Walpurgistal 135
45136 Essen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektion

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 76

171. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 20. 2. 2012
Der Landrat
– 11/1 –

Der Dienstausweis Nr. 330 des Sozialarbeiters Herrn Uwe Mann, ausgestellt am 26. 7. 1990 vom Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 23. 2. 2012 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Kara-Türk

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 76

172. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 335 069 175 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 335 069 175 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 19/12

Bochum, 23. 2. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 76



Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge zum 31.12.2010

AKTIVA	31.12.2010		31.12.2009		PASSIVA		31.12.2010		31.12.2009	
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital					
1.2 Sachanlagen					1.1 Allgemeine Rücklage		12.455,32 €	12.455,32 €	8.303,55 €	8.303,55 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden					1.3 Ausgleichsrücklage		4.151,77 €	4.151,77 €	4.151,77 €	4.151,77 €
für Anlagen					1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00 €	0,00 €	- €	- €
für Brücke Finkenhausen										
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung					2. Sonderposten		67.720,73 €	67.720,73 €	110.338,47 €	110.338,47 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen					Sonderposten für Zuwendungen					
					für Anlagen		67.272,87 €	67.272,87 €	68.653,41 €	68.653,41 €
					für Brücke Finkenhausen		- €	- €	41.099,40 €	41.099,40 €
2. Umlaufvermögen					für Betriebs- und Geschäftsausstattung		447,86 €	447,86 €	585,66 €	585,66 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen										
2.4 Liquide Mittel					4. Verbindlichkeiten		183.219,03 €	183.219,03 €	227.301,82 €	227.301,82 €
					4.5					
					Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung		10.211,62 €	10.211,62 €	5.375,12 €	5.375,12 €
					4.7.1 Sonstige Verbindlichkeiten (SHF)		171.387,51 €	171.387,51 €	217.941,40 €	217.941,40 €
					4.7.2 Sonstige Verbindlichkeiten (NPE)		288,90 €	288,90 €	2.985,30 €	2.985,30 €
					4.7.3 Sonstige Verbindlichkeiten (Spende)		1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
					4.7.4 Sonstige Verbindlichkeiten (erh. Anzahlung)		331,00 €	331,00 €	- €	- €
Summe					Summe		263.395,08 €	263.395,08 €	350.095,61 €	350.095,61 €

173. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 360 368 666 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 360 368 666 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 17/12

Bochum, 23. 2. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

174. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 301 517 561 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 301 517 561 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 6. 2012, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 18/12

Bochum, 23. 2. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

175. Beschluss zur Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Folgende Urkunde, ausgestellt von der Sparkasse Erwitte und Anröchte zu Erwitte, wird hiermit für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 30 350 656.

Erwitte, 22. 2. 2012

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

176. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 511 620, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27. 2. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

177. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 816 961, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27. 2. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

178. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 883 789, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27. 2. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

179. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 233 612 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 27. 5. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 2. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

180. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 097 560 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 27. 5. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 2. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 78

181. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 641 446 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 27. 5. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 2. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 80

182. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 711 024 491 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 5. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 2. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 80

183. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 940 707 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 2. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Vorstand

gez. Kohlmeier gez. Rücker

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 80

184. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 303 642 045 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 29. 5. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 29. 2. 2012

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 80

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Armin Nies

Burbach, 29. 2. 2012

Taufwinkel 15

57299 Burbach

Als Liquidator des Vereins „Förderverein der Hellertalschule e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (39)

Auflösung eines Vereins

Bochum, 16. 2. 2012

Der Verein Health, Education und Dialoge e. V. ist aufgelöst. Als Liquidatoren sind Mehmet Isik (Hochstr. 73, 44866 Bochum) und Mustafa Yardimci (Fröbellstr. 28, 58454 Witten) berufen.

Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten. (36)



Helfen Sie mit, Kindern eine Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie 
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**